

## Elektronischer Handel: Verbot des ungerechtfertigten Geoblocking und der Diskriminierung von Kunden

Die Europäische Kommission hat im Mai 2016 eine neue Verordnung vorgeschlagen, mit der Online-Verkäufern von physischen Gütern und einigen Arten elektronisch erbrachter Dienstleistungen und Inhalte untersagt wird, Kunden aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in der EU zu diskriminieren. Das Parlament wird voraussichtlich im Rahmen der Februar-I-Plenartagung über den Vorschlag abstimmen.

### Hintergrund

Der elektronische Handel in der Union zeichnet sich durch [Wachstum](#) aus. [Untersuchungen](#) der Kommission haben jedoch ergeben, dass derzeit zwei von drei Versuchen in der EU, jenseits der Landesgrenzen einzukaufen, wegen [Geoblocking](#) bzw. einer Diskriminierung scheitern. Online-Kunden werden etwa daran gehindert, auf eine Website in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen und Produkte oder Dienstleistungen über eine solche Website zu erwerben, oder sie werden automatisch auf eine Website in ihrem Land umgeleitet.

### Vorschlag der Kommission

Zur Förderung des elektronischen Handels und des grenzübergreifenden Zugangs zu Waren und Dienstleistungen in der EU verabschiedete die Kommission im Mai 2016 einen Vorschlag für eine [neue Verordnung](#) gegen die Diskriminierung von Online-Kunden durch Anbieter aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden in der EU.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 25. April 2017 nahm der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) seinen [Bericht](#) an. Die interinstitutionellen Verhandlungen führten am 9. November 2017 zu einer Einigung im Trilog. Die Einigung umfasste folgende Kernpunkte: **Verbot des ungerechtfertigten Geoblocking.** Das Geoblocking wird untersagt, wenn i) die Kunden im Internet Waren (z. B. Kleider) erwerben, die an eine bestimmte Adresse zu liefern bzw. an einer bestimmten Adresse abzuholen sind, ii) sie elektronisch erbrachte Dienstleistungen erhalten (z. B. Cloud-Dienste, Webhosting) oder iii) sie eine Dienstleistung außerhalb ihres Wohnsitzes in Anspruch nehmen (z. B. Hotelreservierungen, Mietwagen). In diesen Fällen dürfen die Online-Verkäufer keinen Unterschied zwischen ihren Kunden aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes machen. So dürfen beispielsweise Kunden nicht aufgrund ihrer IP-Adresse blockiert oder ohne ihre Zustimmung auf andere Websites in Abhängigkeit von ihrer IP-Adresse umgeleitet werden. Ferner ist es untersagt, Zusatzgebühren für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten zu erheben. **Beschränkungen.** Die Online-Händler sind weiterhin in der Lage, verschiedene Konditionen für unterschiedliche Gruppen von Kunden anzubieten. Darüber hinaus wird in dem Text herausgestellt, dass mit den neuen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung entsteht, Waren grenzüberschreitend (in einen anderen Mitgliedstaat) zu verkaufen und zu liefern, wenn der Händler diese Dienstleistung seinen Kunden nicht anbietet. **Geltungsbereich der Verordnung und Urheberrecht.** Einige Dienstleistungen – etwa Finanzdienstleistungen, Verkehrsdienste, elektronische Kommunikationsdienste und Gesundheitsdienstleistungen – sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Fernerhin sind die Rechtsetzungsinstanzen übereingekommen, dass urheberrechtlich geschützte digitale Inhalte wie E-Books, Musik, Spiele und audiovisuelle Dienstleistungen



(darunter Filme und Übertragungen von Sportveranstaltungen) gegenwärtig nicht unter die Verordnung fallen sollten. **Überprüfungsklausel.** Die Verhandlungsparteien haben auf Ersuchen des Parlaments die Aufnahme einer Überprüfungsklausel vereinbart. Die Kommission wird damit verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Verordnung – insbesondere auf urheberrechtlich geschützte digitale Inhalte und audiovisuelle Dienste – auszuweiten ist. Der Rat hat den Kompromisstext am 29. November 2017 [gebilligt](#). Nunmehr muss darüber im Plenum abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0152\(COD\)](#);  
federführender Ausschuss: IMCO; Berichterstatlerin:  
Róża Gräfin von Thun und Hohenstein (PPE, Polen).  
Weitere Informationen finden Sie in dem Briefing zu  
[laufenden Rechtsetzungsverfahren](#) der EU zu diesem  
Vorschlag.

